

daß Auge deines Geistes hat dich nicht getäuscht, denn dein Urtheil bestätigt die ewige Wahrheit selber: Wahrlich, wahrlich, ich sage euch, es ist im Himmel mehr Freude über einen Sünder, der Buße thut, als über 99 Gerechte, die der Buße nicht bedürfen. Amen.

Kurze Darstellung

des

Ehescheidungs-Prozesses.

Von Dr. Franz. Nieder, Dompropst.

Gemäß Artikel X. des Concordates sind die kirchlichen Ehegerichte seit 1. Jänner 1857 thätig. Es ist nicht genug, daß die Jurisdiction der katholischen Kirche über die Ehesachen zur Anerkennung gelangte; es wird auch erfordert, daß diejenigen, welche bei Ausübung dieser Jurisdiction beschäftigt sind, den Intentionen der katholischen Kirche entsprechen, mithin ihres Amtes so walten, daß nicht nur den Parteien Recht gesprochen werde, sondern auch die weisen Einrichtungen der katholischen Kirche in ihrer Vortrefflichkeit erkannt werden.

Aller Anfang ist schwer; schwer fällt es insbesondere, sich eine klare Vorstellung von der Durchführung eines Prozesses zu machen, den Gang der Verhandlung von der Klage an bis zu dem Endurtheile, die Aufeinanderfolge der gerichtlichen Akte und den Inhalt eines jeden einzusehen und im Ganzen zu überblicken.

Ich werde daher den Prozeß auf Scheidung von Tisch und Bett kurz und übersichtlich darstellen. Zur Grundlage dient die Anweisung für die kirchlichen Ehegerichte.

Der Ehescheidungs-Prozeß ist kein Straf- sondern ein Civilprozeß. Er besteht aus drei Theilen, nemlich A. aus der Voruntersuchung, B. dem Beweisverfahren und C. dem Erkenntnißverfahren. Jede Klage wird nemlich untersucht, die darin aufgestellten Behauptungen werden der vorschriftsmäßigen Beweisführung unterzogen, und endlich wird das Urtheil gefällt. Hiebei wird nach den gerichtlichen Normen verfahren; das Ehegericht ist keine administrative oder politische, sondern eine gerichtliche Behörde.

A. Die Voruntersuchung.

Bei jeder Klage auf Scheidung von Tisch und Bett ist ein Kläger und ein Beklagter nothwendig; sie heißen Parteien. Von Amtswegen wird kein Scheidungsprozeß eingeleitet.

Wird die Klage in Verhandlung genommen, so ist zuerst die Voruntersuchung zu pflegen. Der Gang dabei ist folgender:

1. Zuerst gibt jede Partei Rede und Antwort. Läßt sich der Streit hiemit nicht beenden, so werden
2. Zeugen vernommen oder Urkunden geprüft, und
3. Die Aussagen der Zeugen oder die Urkunden werden jeder Partei vorgehalten, um ihre Aeußerung darüber zu vernehmen.

Hiemit ist die Voruntersuchung beendet. Ist sie gut geführt, so muß sie folgendes Resultat geben;

entweder a) die Ausföhnung der Parteien; oder b) eine vollständige Ueberführung des Beklagten durch sein Geständniß oder durch Urkunden; oder c) es muß klar sein, was jeder Ehegatte behauptet und womit er seine Behauptungen beweisen will. — Im Falle a) wird die Klage, mithin die Verhandlung derselben aufgehoben; im Falle b) ist eine weitere Untersuchung nicht mehr nothwendig, und das Ehegericht kann zum Spruche schreiten; im Falle c) ist die Untersuchung fortzuführen, und der Prozeß tritt in das zweite Stadium ein, es wird nemlich das Beweisverfahren angeordnet. Anweisung §§. 216—221.

Die Voruntersuchung besteht also aus drei Theilen; sie sind: I. die Vernehmung der Parteien; II. die Vernehmung der Zengen, und III. Vorhalt der Zeugenaussagen. Diese drei Theile wollen wir uns näher ansehen.

I. Die Vernehmung der Parteien.

Sie besteht darin, daß der Kläger wie der Beklagte vor dem Untersuchungs-Commissär und dem Schriftführer Rede und Antwort geben. Zuerst redet der Kläger und dann der Beklagte; hierauf antwortet der Kläger, dann der Beklagte. — Der Kläger hat natürlich das erste, der Beklagte hat das letzte Wort; jeder wird zweimal gehört. So sind beide Parteien gleich gehalten, jede hat das gleiche Recht, keine eine größere Begünstigung; jede Partei erfährt, was der Gegner sagt, kann daher darauf antworten.

Im Speciellen ist der Gang folgender:

Der Untersuchungs-Commissär ordnet eine Tag-satzung an, und ladet dazu die Parteien vor. Zuerst versucht er eine Aussöhnung. Gelingt sie, so ist eine weitere Untersuchung nicht nöthig; die Thatsache der erfolgten Aussöhnung wird durch die Aufnahme eines Protokolls konstatiert, und dasselbe an das Ehegericht eingesendet. — Gelingt die Aussöhnung nicht, so ist zur Vernehmung der Parteien zu schreiten.

1. Rede des Klägers und des Beklagten.

Zuerst wird der Kläger allein vernommen. Auf die allgemeinen Fragen gibt er seinen Tauf- und Zunamen, Religion, Wohnort, Beschäftigung, Zeit und Ort der Trauung, Zahl und Alter der Kinder, oder das Nichtvorhandensein derselben an. Hierauf erklärt er sich, ob er die eingereichte Klageschrift als seine Klage erkenne; erzählt dann jede Thatsache, über die er sich beschwert, genau mit allen Umständen der Zeit, des Ortes u. s. w. und gibt an, wie er sie beweisen könne. Verlangt er die Scheidung, z. B. wegen Mißhandlungen, so muß er jede einzelne Mißhandlung mit allen Umständen erzählen; dann nachweisen, daß durch sie Gesundheit und Leben gefährdet wurde; endlich angeben, womit er diese Behauptungen beweisen könne. Wenn schlechte Wirthschaft als Klagegrund angegeben wird, so muß der Kläger die Thatsachen einzeln angeben, aus welchen ersichtlich wird, daß der Beklagte dem Vermögen des Klägers große Nachtheile zugefügt oder dringende Gefahren bereitet habe; daß diese Handlungen des Beklagten Pflichtverletzungen waren; endlich womit er den Verlust des Vermögens und die Pflichtverletzung

von Seite des Beklagten beweiße. Hätte nemlich ein bedeutender Verlust des Vermögens wohl stattgefunden, aber ohne Verschulden des Beklagten, so wäre keine Pflichtverletzung, mithin kein Rechtsgrund zur Klage vorhanden. Anweis. S. 210. Endlich soll der Kläger sein Klagebegehren bestimmt aussprechen. Das aufgenommene Protokoll wird vorgelesen und unterfertigt. Hierauf redet der Beklagte. Zuerst antwortet er auf die allgemeinen Fragen, wie der Kläger. Dann wird ihm jede Thatsache, auf welche der Kläger seine Klage stützt, einzeln vorgehalten, ebenso auch das Klagebegehren. Ueber jeden einzelnen Punkt soll er sich bestimmt aussprechen, jede abweichende Aussage mit allen Umständen erzählen und die Beweismittel angeben. Ist die Vernehmung vollendet, so wird das Protokoll vorgelesen und gefertigt.

Wird weder eine Aussöhnung noch ein Geständniß erreicht, so wird die Vernehmung fortgesetzt. Es folgt

2. Antwort des Klägers und des Beklagten.

Auf die Rede des Beklagten (Einrede) antwortet nun der Kläger. (Seine Antwort heißt Replik.) Die Aussagen des Beklagten werden ihm eine nach der andern vorgelesen, mit der Frage, was er darauf zu antworten habe. Er kann nun seine früheren Aussagen widerrufen oder modificiren oder aufrecht erhalten, neue Aufklärungen, weitere Beweismittel u. dgl. angeben.

Endlich antwortet der Beklagte. (Duplik). Die in der Replik gegebenen Antworten des Klägers wer-

den ihm einzeln vorgehalten und seine Gegenantwort zu Protokoll genommen.

Wenn sich eine Partei auf Urkunden beruft, so hat sie dieselben entweder im Originale oder in beglaubigter Abschrift beizubringen. Sie werden dem Gegentheile gezeigt und seine Aeußerung darüber zu Protokoll genommen.

Wenn sich die Parteien in ihren Aussagen widersprechen, werden sie confrontirt. Darüber ist das Protokoll genau zu führen.

Kommt weder eine Ausföhnung noch eine Ueberführung des Beklagten durch sein Geständniß oder durch Urkunden zu Stande, so schreitet der Untersuchungs-Commissär zur

II. Vernehmung der Zeugen.

Als Zeugen sind jene Personen zu vernehmen, welche jede Partei für ihre Behauptungen anführt. Der Untersuchungs-Commissär kann aber auch andere Personen, von welchen eine Aufklärung des Thatbestandes zu hoffen ist, nach §§. 219—220 der Anweis. vernehmen, wenn sie auch keine Partei nennt, und wenn die Zeugen auch sonst bedenklich sind, z. B. Eltern, Geschwister, Dienstboten.

Jeder Zeuge ist zur Wahrheit zu ermahnen. Auf die allgemeinen Fragen gibt er seinen Tauf- und Zunamen, Religion, Alter, Wohnort, Beschäftigung an; ob er mit den Parteien verwandt oder verschwägert sei; ob er gegen eine von ihnen eine besondere Freundschaft oder Feindschaft habe; ob er bei diesem Prozesse einen Nutzen zu hoffen oder einen Schaden zu

befürchten habe; ob ihm um seiner Aussage willen etwas gegeben oder versprochen wurde; ob er in Untersuchung war. Auf die besonderen Fragen soll der Zeuge jede Thatsache genau mit allen Umständen erzählen. Schließlich wird er zum Stillschweigen ermahnt, und das Protokoll, nachdem es vorgelesen worden ist, unterfertigt.

III. Vorhalt der Zeugenaussagen.

Die Aussagen der Zeugen sind nun jedem Theile, gegen welchen sie lauten, vorzuhalten, und ist dessen Äußerung hierüber zu Protokoll zu nehmen.

Hat der Untersuchungs-Commissär nach den vorausgegangenen Vernehmungen einen Grund zur Annahme, daß etwa doch eine Ausöhnung oder ein Bekenntniß des Beklagten zu erreichen sei, so nehme er das Geeignete vor. Hierzu dient manchmal eine Verhandlung mit beiden Ehegatten zugleich (ohne diese Verhandlung mit dem gehässigen Namen einer Confrontation zu bezeichnen), in welcher ihnen offenherzig und wohlmeinend der ganze Sachverhalt, wie er sich aus der Voruntersuchung ergibt, dargelegt wird. Läßt sich keiner von diesen zwei Zwecken erreichen, so erwäge der Commissär, ob der ganze Sachverhalt hinlänglich aufgeklärt sei, und mache im verneinenden Falle die nöthigen Ergänzungen.

Hiermit ist die Voruntersuchung geschlossen; der ganze Verhandlungsakt wird an das Ehegericht eingesendet.

B. Das Beweisverfahren.

Wenn in der Voruntersuchung weder eine Ausöhnung der Parteien, noch eine Ueberführung des Beklagten durch sein Geständniß oder durch Urkunden erreicht wird, so bleibt die Klage aufrecht, und es ist zur Erledigung derselben das Beweisverfahren einzuleiten.

Dasſelbe wird vom Ehegerichte angeordnet; es wird dann angeordnet, wenn es in der Voruntersuchung genügend vorbereitet worden ist.

Das Beweisverfahren besteht aus drei Theilen; zuerst wird festgestellt, was die Parteien beweisen wollen und mit welchen Mitteln sie den Beweis zu führen gedenken; dann wird der Beweis selbst geführt, es werden nemlich die Beweismittel zur Erforschung der Wahrheit angewendet; endlich werden die Parteien über den Inhalt der Beweisführung vernommen. Anweis. §§. 222—232.

I. Feststellung der Beweissätze und Beweismittel.

Soll das Beweisverfahren zur Erledigung der Klage führen, so muß zuerst festgestellt werden, was jede Partei beweisen, und womit sie es beweisen will. Die Last des Beweises liegt auf dem Kläger, er muß beweisen; der Beklagte kann jedoch einen Gegenbeweis führen. Es sind also die Parteien in dieser Richtung

zu vernehmen, mit der Bekanntgebung, daß das Beweisverfahren angeordnet worden ist.

1. Zuerst wird der Kläger vernommen. Um ihm zu Hilfe zu kommen und zum Ziele zu gelangen, werden ihm die einzelnen Behauptungen, wie sie aus der Voruntersuchung sich ergeben, vorgehalten, mit der Frage, ob er dabei verharre und womit er sie beweise. Dann werden ihm die Zeugen, auf welche sich der Beklagte etwa beruft, bekannt gegeben, um zu vernehmen, ob er gegen die Person derselben eine Einwendung erhebe, und womit er sie im bejahenden Falle begründe. Dasselbe geschieht mit den anderen Beweismitteln, welche der Beklagte anführt.

2. Hierauf werden dem Beklagten die Beweismittel des Klägers vorgehalten, und seine Entgegnung darauf zu Protokoll genommen. Insbesondere muß er sich äußern, ob und welche Einwendungen er gegen die vom Kläger producirtten Zeugen oder andere Beweismittel mache.

Werden die Beweisfälle und Beweismittel mit diesen zwei Vernehmungen nicht geordnet, so sind die Parteien noch weiter zu vernehmen.

Die Beweismittel sind folgende: a) die Aussage der Zeugen, b) Urkunden, c) das Gutachten der Sachverständigen, d) das Geständniß des Beklagten, e) der Eid der Partien.

II. Die Beweisführung selbst. Vernehmung der Zeugen; Anwendung der übrigen Beweismittel.

Wenn das Ehegericht entschieden hat, welche Zeugen zu beeidigen und worüber sie zu vernehmen sind, dann schreitet der Commissär

1. zur Beeidigung der Zeugen. Es sind die Zeugen, wie auch die Parteien vorgeladen; die Zeugen schwören, daß sie die Wahrheit sagen; über diese Handlung wird ein Protokoll aufgenommen und von allen Anwesenden unterfertigt.

2. Vernehmung der Zeugen. Jeder beeidete Zeuge wird nun einzeln vernommen über die allgemeinen Fragen, wie sie unter A. II. angegeben wurden, und über die besonderen Fragen.

Wird der Beweis durch Sachverständige geführt, so geben diese ihren Befund und ihr Gutachten ab; wird der Eid des einen oder anderen Gatten zugelassen, so wird er abgenommen. Hierüber sind jedoch die Anordnungen des Ehegerichtes maßgebend; ebenso über den Urkundenbeweis.

III. Schließliche Einvernehmung der Parteien.

Am Schlusse des Beweisverfahrens werden den Parteien die Aussagen der Zeugen vorgelesen, und ihre Aeußerung darüber zu Protokoll genommen. Dasselbe geschieht mit dem Gutachten der Sachverständigen.

Ist über die Urkunden etwa die Vernehmung der Parteien erforderlich, so geschehe sie.

Das Geständniß der Beklagten, sobald es erfolgt ist, und der Eid der Gatten, sobald er geleistet ist, schließen das Beweisverfahren.

Hiermit endet das Beweisverfahren, und zugleich der Kreis jener Geschäfte, welche dem Untersuchungs-Commissär übertragen werden.

Das dritte Stadium des Prozesses, das Erkenntnißverfahren betrifft bloß das Ehegericht.

C. Das Erkenntnißverfahren.

Sind sämtliche Verhandlungsakten dem Ehegerichte vorgelegt, so erkennt es auf Aktenschluß (*conclusio in causa*); die Inrotulirung der Akten wird veranlaßt, damit gerichtlich feststehe, welche Akten dem Gericht bei Fällung des Urtheiles vorlagen; endlich wird das Urtheil geschöpft, mit welchem auf das Klagebegehren des Klägers geantwortet, nemlich die Scheidung bewilliget oder nicht bewilliget wird.

Ist das Urtheil von dem Herrn Diöcesanbischöfe genehmiget, dann wird es ausgefertigt und den Parteien gegen Empfangsbestätigung zugestellt. Wird binnen 10 Tagen, vom Tage der erfolgten Zustellung an, bei dem Ehegerichte, vor welchem das Urtheil ausging, eine Berufung nicht angemeldet, so erwächst das Urtheil in Rechtskraft und wird vollzogen. Die eheliche Lebensgemeinschaft wird aufgehoben, das Vermögen getheilt und für die Pflege der Kinder Sorge getragen. In den zwei letzten Beziehungen wird der unschuldige Gatte günstiger behandelt, als der schuldtragende. In welchem Falle die von einer geschiedenen Gattin gebornen Kinder für ehelich zu halten sind, siehe mein Handbuch der k. k. Verordnungen, Band 1, Seite 237.

Von dem Urtheile des Ehegerichtes kann der Gatte, welcher sich beschwert befindet, an das kirchliche Ehegericht der zweiten Instanz Berufung einlegen. Von

zwei gleichlautenden Urtheilen findet keine weitere Berufung Statt. Anweis. §§. 237—241.

Wenn sich die geschiedenen Ehegatten wieder vereinigen, so ist das sehr erwünscht; sie sollen jedoch dem kirchlichen Ehegerichte ihre Wiedervereinigung anzeigen. —

Diese ganze Darstellung beruht auf der Voraussetzung, daß mit den Parteien unmittelbar und mündlich verhandelt werde; eben darum soll sie der Untersuchungs-Commissär aufrichtig unterstützen.

Die große Bewegung im Protestantismus in Baiern im Jahre 1856.

Auszug aus Vorträgen über
dieses denkwürdige Ereigniß im kath. Rupertusvereine in Salzburg,
gehalten von

J. T. M. Better.

Zur Orientirung für Geistliche und Laien besonders in Gegenden gemischter Confession.

Vierter Artikel.

Wir kommen nunmehr zu dem höchst wichtigen Punkt:
„Was haben wir Katholiken bezüglich der
im Protestantismus ausgebrochenen Be-
wegung zu fürchten, was zu hoffen? —